

Zweckverband ‚IndustriePark Oberelbe‘
- Der Verbandsvorsitzende -

Heidenau, 21.10.2025

Beschlussvorlage Nr. IPO-012/2025

Dez/Amt: Stadt Heidenau / Heidenau
Bearbeiter: Hr. Neugebauer
Status: öffentlich



Beteiligte Bereiche: 20., 32., Dohna, Pirna, SEP, ZV IPO

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung	öffentlich	15.12.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Wahl der 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung wählt

Frau **Conny Oertel**, Bürgermeisterin der Stadt Heidenau

zur 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes 'IndustriePark Oberelbe'

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2026
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	mtl. 100,00 €
• Mittelbedarf	mtl. 100,00 €
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Die Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten gem. § 2 Entschädigungssatzung des Zweckverbandes 'IndustriePark Oberelbe' eine Aufwandsentschädigung i. H. v. monatlich 100,00 €.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan eingeplant

Erläuterung:

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Verbandssatzung (VerbS)

§ 6 der Verbandssatzung (VerbS) benennt die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden als Organe des Zweckverbandes 'IndustriePark Oberelbe'.

§ 12 Abs. 1 VerbS regelt das Verfahren zur Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter durch Wahlen. Der Personenkreis, der gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 zum Verbandsvorsitzenden oder zum Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt werden kann, ist durch § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG beschränkt. Danach können nur der gesetzliche Vertreter der Mitgliedskommunen (Bürgermeister) oder auf Vorschlag des Hauptorgans (Stadtrat) ein leitender Bediensteter einer Mitgliedskommune zum Verbandsvorsitzenden gewählt werden.

Von den Mitgliedsgemeinden hat keine von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen leitenden Bediensteten zum Vertreter in der Verbandsversammlung zu bestellen.

§ 12 Abs. 2 der Verbandssatzung regelt das Wahlverfahren; es gilt demnach die geheime Wahl mit Stimmzetteln, sofern kein Mitglied der Verbandsversammlung der offenen Wahl widerspricht. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stellen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Andernfalls wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit dem meisten Stimmen statt. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Andernfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der

abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 14 Abs. 1 VerbS regelt in Ausprägung des § 52 Abs. 6 SächsKomZG das Rechtsverhältnis des Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben das Amt als ehrenamtliche Tätigkeit aus. § 56 Abs. 2 SächsKomZG bestimmt die Dauer der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertretender Verbandsvorsitzender. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Sind der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, werden diese für die Dauer der entsprechenden Amtszeit gewählt.

Auch bei einer erfolgreichen Wiederwahl als Bürgermeister endet formal die Amtszeit des Bürgermeisters und es beginnt eine neue Amtszeit. Mit dem Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister endet somit gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 SächsKomZG auch die Amtszeit als Verbandsvorsitzender oder Stellvertretender Verbandsvorsitzender. Damit ist auch wieder eine Wahl des Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertretender Verbandsvorsitzender nach § 56 Abs. 2 SächsKomZG erforderlich.

Mit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dohna zum Verbandsvorsitzenden (Beschlussvorlage IPO-011/2025) ist die Funktion des 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nicht besetzt.

Die Funktionen des Verbandsvorsitzenden und des 1. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind durch den Bürgermeister der Stadt Dohna, Herrn Dr. R. Müller, und den Oberbürgermeister der Stadt Pirna, Herrn T. Lochner, besetzt.

Keiner der Vorgenannten hat eine Kandidatur für die Wahl zum 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden angezeigt.

Es wird vorgeschlagen, die Bürgermeisterin der Stadt Heidenau, Frau C. Oertel zur 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden zu wählen.

Die Vereidigung ist im Anschluss an die Wahl zur 2. Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vorgesehen.

T. Lochner

1. Stv. Verbandsvorsitzender

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Anlagen:

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: IPO-012/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			